



LAND BRANDENBURG

KOPIE

06. JAN. 2025

532
6.12.24

Ministerium der Finanzen
und für Europa

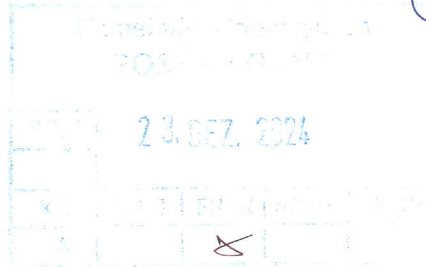
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

07971_a25z01

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Swen Marth
Gesch.-Z.: 25-H 1200/2024-005/016
Hausruf: 0331 866-6258
Fax: 0331 866-6888
Internet: <https://mdfe.brandenburg.de>
kommunalerFinanzausgleich@mdfe.brandenburg.c



23. DEZ. 2024

Potsdam, 17. Dezember 2024

23. DEZ. 2024

Kommunaler Finanzausgleich für das Haushaltsjahr 2025
Abschlagszahlungen der Schlüsselzuweisungen
Schlüsselnummer 120 64 227 00

Ab dem Zahltag 5. Januar 2025 bis zur Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 werden gemäß § 19 Absatz 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 34), und § 7 Absatz 1 Satz 2 der Schlüsselzuweisung Plus-Verteilverordnung vom 6. März 2023 (GVBl. II Nr. 15) monatliche Abschläge in nachfolgend genannter Höhe ausgezahlt:

Allgemeine Schlüsselzuweisungen
Investive Schlüsselzuweisungen

480.558 EUR x 12 = 5.766.696 €
38.961 EUR x 12 = 467.532 €

6.234.228 €

Eine Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2025 kann erst mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes - Haushaltsplanes 2025 erfolgen. Auf Grund der noch erforderlichen Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2025/2026 ist davon auszugehen, dass der Haushalt erst im Laufe des Jahres 2025 vom Landesgesetzgeber beschlossen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Abschlagszahlungen geleistet, die mit der Festsetzung der Zuweisung verrechnet werden.

Wkt in AHP
2025/2026
übernommen

Die Abschlagszahlungen wurden anhand der Parameter bestimmt, die nach heutigem Kenntnisstand der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2025 voraussichtlich zugrunde liegen werden: Die voraussichtliche Schlüsselmasse des Jahres 2025 wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2024 ermittelt.

Wkt in die
Kopf der 2024



Auskunft erteilt

- zu allgemeinen Fragen Swen Marth, Ministerium der Finanzen und für Europa, Tel. 0331 / 866-6258
- zu Fragen der Berechnung Sandra Afßmann, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Tel. 0331 / 8173-1223



Zertifikat seit 2012
audit berufundfamilie

D267.124985.0000066.1

Die Ergebnisse des Zensus 2022 wurden nicht berücksichtigt. Liegt zum Zeitpunkt der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen die nach den Ergebnissen des Zensus 2022 fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2023 vor, wird gemäß § 20 BbgFAG dann diese Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Der Abschlag für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen beinhaltet – sofern ein gesetzlicher Anspruch der Kommune besteht – auch die Zahlungen für den Mehrbelastungsausgleich gemäß § 14a BbgFAG oder § 14b BbgFAG sowie die Schlüsselzuweisung Plus gemäß § 5 Absatz 4 BbgFAG.

Zur Nachvollziehbarkeit der Auswirkungen, die durch die Verringerung der vorläufigen Schlüsselmasse des Jahres 2025 auf die voraussichtliche Höhe der Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2025 zu erwarten sind, sind dieser Mitteilung die gemeindescharfe Berechnung und zusätzlich bei den umlageberechtigten Gebietskörperschaften die vorläufigen Umlagegrundlagen beigefügt.

Des Weiteren wird, wie im Orientierungsdatenschreiben 2025 vom 5. Juli 2024 angekündigt, die nach der Steuerschätzung vom Oktober 2024 fortgeschriebene Übersicht zu den Steuereinnahmen der Gemeinden als Anlage übersendet.

Diese Mitteilung wurde mit Hilfe einer automatischen Einrichtung gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage zur Mitteilung des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 17. Dezember 2024

Bestimmung der Abschläge für die Gemeinde Hoppegarten
(Schlüsselnummer: 120 64 227 00)

Grundlage der Berechnung ist das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 34). Für das Haushaltsjahr 2025 stehen auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2024 voraussichtlich folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

- Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte für Gemeinde- und Kreisaufgaben (Titel 613 11)	1.681.099.800 EUR
- Investive Schlüsselzuweisungen (Titel 883 12)	189.054.500 EUR

1. Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und investiven Schlüsselzuweisungen

Allgemeine Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (§ 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 BbgFAG)	1.583.035.600 EUR
davon - Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte (§ 14a BbgFAG)	36.800.000 EUR
- Mehrbelastungsausgleich für grundfunktionale Schwerpunkte (§ 14b BbgFAG)	12.100.000 EUR
- Schlüsselzuweisung Plus (§ 5 Abs. 4 BbgFAG)	15.063.399 EUR
Investive Schlüsselmasse für Gemeinden (§ 13 BbgFAG)	132.338.150 EUR

Mehrbelastungsausgleich (§ 14a BbgFAG) 400.000 EUR

Maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 20 BbgFAG)	18.556 Einw.
Durchschnittliche Einwohnerzahl der Gemeinde (31.12.2019 / 2020 / 2021 / 2022 / 2023)	18.326 Einw.
Fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde am 31.12.2023	18.556 Einw.
Hauptansatz (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BbgFAG)	113,5 %
Bedarfsansatz (§ 8 Abs. 1 BbgFAG)	21,061
Grundbetrag (§ 7 Abs. 2 BbgFAG)	1.643,61 EUR
Bedarfsmesszahl (§ 7 Abs. 1 BbgFAG)	34.616.070 EUR
Steuerkraftmesszahl (§ 9 Abs. 1 BbgFAG)	26.837.082 EUR

	Hebesatz	Ist-Aufkommen	Nivellierungs- hebesatz (§ 9 Abs. 4)	Steuerkraftzahl (§ 9 Abs. 2)
Grundsteuer A	250 %	12.218 EUR	335 %	16.371 EUR
Grundsteuer B	370 %	2.141.400 EUR	415 %	2.401.842 EUR
Gewerbsteuer	300 %	9.076.098 EUR	335 %	10.134.976 EUR
abzüglich Gewerbesteuerumlage				1.057.639 EUR
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer				12.363.487 EUR
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer				1.355.793 EUR
Familienleistungsausgleich für 2025				1.622.252 EUR

Unterschiedsbetrag zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl	7.778.988 EUR
75 % des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen (§§ 6 Abs. 1 und 13 BbgFAG)	5.834.241 EUR
davon - Allgemeine Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	<u>5.366.706 EUR</u>
- Investive Schlüsselzuweisungen	<u>467.535 EUR</u>

07971_a25z01

D267-124985-0000066.2



Anlage zur Mitteilung des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 17. Dezember 2024

Bestimmung der Abschläge für die Gemeinde Hoppegarten
(Schlüsselnummer: 120 64 227 00)

2. Berechnung der Schlüsselzuweisung Plus

Landesdurchschnittliche Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner	1.650,87 EUR
Zielniveau (§ 6 Abs. 1 SzPlusVertV)	84,03 %
Einwohnerzahl der Gemeinde am 31.12.2022 (§ 4 Abs. 2 SzPlusVertV)	18.469 Einw.
Finanzkraft der Gemeinde	30.980.437 EUR
Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 BbgFAG im Ausgleichsjahr 2024	26.761.814 EUR
Allgemeine Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2024	3.551.988 EUR
Mehrbelastungsausgleich gemäß §§ 14a und 14b BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2024	400.000 EUR
Investive Schlüsselzuweisungen gemäß § 13 BbgFAG für das Ausgleichsjahr 2024	266.635 EUR
abzüglich der im Jahr 2024 gemäß § 17a Abs. 1 BbgFAG geleisteten Finanzausgleichsumlage	- EUR
Finanzkraft je Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde	1.677,43 EUR
in Prozent zum Landesdurchschnitt	101,61 %
Differenz zwischen Finanzkraft der Gemeinde in Prozent und Zielniveau	- %
90 % der Differenz zum Zielniveau (§ 5 Abs. 2 SzPlusVertV)	- %
Zuschlag je Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde	- EUR
Schlüsselzuweisung Plus	- EUR

**Steuereinnahmen der Gemeinden in Brandenburg 2024-2029**

Ergebnis der 167. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 22. bis 24. Oktober 2024

Steuereinnahmen	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	- Mio. € -					
Lohnsteuer	965,6	1.021,7	1.065,9	1.131,9	1.189,9	1.260,9
Veranl. Einkommensteuer	211,3	208,5	214,2	216,7	224,1	234,3
Abgeltungsteuer	39,3	39,9	39,2	38,2	37,5	36,7
Umsatzsteuer	166,4	169,9	174,0	177,4	180,9	184,5
Zwischensumme Anteil Gemeinschaftssteuern	1.382,6	1.440,0	1.493,2	1.564,3	1.632,3	1.716,4
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2024) in Mio. €	-1,9	-52,2	-79,6	-91,9	-99,6	
Grundsteuer A	16,0	16,0	15,9	15,9	15,8	15,8
Grundsteuer B	289,0	292,9	296,8	300,7	304,6	308,5
Gewerbesteuer	1.568,9	1.616,6	1.711,7	1.769,3	1.823,6	1.874,9
Gewerbesteuerumlage (100 vH)	-164,2	-169,5	-179,4	-185,4	-191,2	-196,5
Zwischensumme eigene Steuern	1.709,8	1.756,0	1.845,1	1.900,4	1.952,9	2.002,6
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2024) in Mio. €	66,7	65,7	87,9	87,1	87,0	
Steuern insgesamt	3.092,4	3.196,0	3.338,3	3.464,7	3.585,3	3.719,1
Veränderung ggü. letzter Schätzung (Mai 2024) in Mio. €	64,8	13,6	8,3	-4,8	-12,6	

Abweichung durch Rundung

Quelle: Regionalisierungsergebnisse FM Baden-Württemberg und eigene Berechnungen

